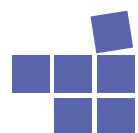


## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 1

Schweigepflicht  
Anzeigepflicht  
Zeugnisverweigerungsrecht

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## **Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht**

Prof. Dr. Heinz Cornel

Alice-Salomon-Fachhochschule

für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Berlin

### **Schweigepflicht**

Für staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen<sup>1</sup> sowie deren Gehilfen/innen und Praktikanten/innen besteht generell eine gesetzliche Schweigepflicht gem. §203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Darüber hinaus werden solche privaten Geheimnisse aber auch durch die Regelungen des §35 SGB I (Sozialgeheimnis) und die §§67 ff. SGB X (Schutz der Sozialdaten) geschützt. Aber auch Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers sind zu nennen.

Geheimnisse im Sinne des §203 StGB sind alle nur einem beschränkten Personenkreis bekannte Tatsachen, an deren Bewahrung die Klienten/innen ein Interesse haben. Offenbart ist ein Geheimnis dann, wenn die geheime Tatsache und die Person, auf die sich das Geheimnis bezieht, einem anderen mitgeteilt wird. Eine allgemeine Fallbesprechung oder das Führen einer anonymisierten Statistik gehört also nicht dazu. Allerdings ist nicht jede Offenbarung strafbar, sondern nur die „unbefugte“. Unbefugt ist die Datenoffenbarung immer dann, wenn sie ohne einen Rechtfertigungsgrund geschieht. Neben der Einwilligung der Klienten/innen und dem gesetzlichen Auftrag, beispielsweise zur Berichterstattung durch die Bewährungshilfe, sind die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozeß die wichtigsten Rechtfertigungsgründe - sie befreien also von der Schweigepflicht.

Sozialarbeiter/innen erfahren mitunter von ihrer Klientel, z.B. Jugendlichen, über geplante oder durchgeführte Straftaten und befinden sich dann in einer problematischen Situation: Einerseits ist die Vertrauensbasis zum Jugendlichen zu erhalten, andererseits machen sich Sozialarbeiter/innen u.U. selber strafbar, wenn sie von geplanten strafbaren Handlungen erfahren und diese nicht anzeigen.

### **Anzeigepflicht von geplanten Straftaten**

Eine Anzeigepflicht gem. §138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub. Ein Delikt, das Sozialarbeiter/innen, die mit Jugendlichen arbeiten, häufig in ihrer Praxis begegnet, ist das sog. „Jacke abziehen“. Der Gesetzgeber definiert dieses Delikt als Raub, im Falle des Einsatzes einer Waffe als schweren Raub. Jedoch bleibt gem. §139 Abs.4 StGB straffrei, wer die Tat anders abwendet. In einer Jugendhilfeeinrichtung wird beispielsweise das Gespräch bei einem bekanntgewordenen Raubplan die sozialarbeiterische Methode der Wahl sein. Wenn es gelingt, durch Gespräche die Jugendlichen

---

<sup>1</sup>Aus stilistischen Gründen ist in diesem Text die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter/in als Sammelbegriff für das Berufsfeld Sozialarbeit/Sozialpädagogik gewählt worden.

von ihrer geplanten Tat abzuhalten, muß keinesfalls angezeigt werden.

Für Sozialarbeiter/innen besteht grundsätzlich - wie für jeden anderen Bürger - keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Insofern wird der Bruch der Schweigepflicht nicht dadurch rechtfertigt, daß ein/e Sozialarbeiter/in eine vollendete, abgeschlossene Straftat anzeigen möchte.

### **Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugenaussagen**

Werden Sozialarbeiter/innen in einem Strafverfahren als Zeugen gehört, müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen und dürfen nichts verschweigen, da sie nicht zu einer der in §53 StPO aufgeführten Berufsgruppen gehören. Als Ausnahme wird das Zeugnisverweigerungsrecht nur Sozialarbeitern/innen zugebilligt, die in anerkannten Beratungsstellen nach §3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung und der Drogenberatung tätig sind (vgl. §53 Abs. 1, Ziff. 3a und 3b sowie §53 Abs. 1, Ziff. 3 in Verbindung mit §53a StPO). Sofern Sozialarbeiter/innen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, dürfen sie als Zeugen über Umstände, die sich auf ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit beziehen, nur aussagen, wenn der Dienstvorgesetzte eine Aussagegenehmigung erteilt hat (§54 StPO).

Grundsätzlich besteht für jeden die Pflicht zur Zeugenaussage, um die prozessuale Wahrheitsfindung zu unterstützen bzw. zu gewährleisten. Diese Verpflichtung wird nur in bestimmten Fällen zum Schutz der Privatsphäre aufgehoben. Das Zeugnisverweigerungsrecht kann auf persönlichen Gründen (Verlobung, Ehe, Verwandtschaft) oder auf sachlichen bzw. beruflichen Gründen (z.B. Geistliche, Verteidiger, Ärzte) beruhen.

Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Aussage nur gegenüber der Staatsanwaltschaft und gegenüber dem Gericht. Niemand ist verpflichtet, bei der Polizei über seine Person hinaus Angaben zu machen.

Für Sozialarbeiter/innen besteht also generell kein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat 1972 in einer sehr umstrittenen Entscheidung festgestellt, daß eine Gleichstellung mit den in §53 StPO genannten Berufsgruppen nicht geboten sei, weil für Sozialarbeiter/innen die Begründung höchst persönlicher Vertrauensverhältnisse nicht kennzeichnend sei. Der Klient/die Klientin, so meinte das Bundesverfassungsgericht damals, erwarte auch gar nicht, daß Sozialarbeiter/innen die offenbaren Tatsachen aus der Privatsphäre verschweigen. So gab es beispielsweise - und das Bundesverfassungsgericht bezieht sich explizit darauf - damals noch keine gesetzlich normierte strafrechtlich abgesicherte Schweigepflicht.

Man kann durchaus fragen, ob das Bundesverfassungsgericht heute diese Frage anders entscheiden würde, weil sich die rechtlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit verändert haben; z.B. stehen vertrauliche Beratungen mehr im Vordergrund, und dem Datenschutz wird mehr Bedeutung

beigemessen.

Sozialarbeiter/innen sind seit Jahren um die Aufnahme in den Kreis der Berufe mit Zeugnisverweigerungsrecht bemüht. Bis heute gilt dieses jedoch nur für die o.g. Ausnahmen. Deshalb sollte jeder Klient und jede Klientin auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden, um Klarheit in die professionelle Beziehung zu bekommen.

Sozialarbeiter/innen insb. Streetworker/innen werden in ihrem beruflichen Alltag vor Ort häufig mit polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten konfrontiert. Die Rechtsgrundlage für dieses Handeln ist das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz für Berlin (ASOG) und die Strafprozeßordnung (StPO).

In lockerer Folge werden in den Infoblättern Paragraphen aus dem ASOG und der StPO erläutert.

Die Ausgabe für das 2.Quartal 1998 erscheint als Doppelausgabe.

**Thema:**

Infoblatt 2: § 29 ASOG (Platzverweis)

Infoblatt 3: § 30 ASOG (Gewahrsam)

**Impressum**

Infoblatt Nr. 1

Februar 1998

**Herausgeber**

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

**Redaktion**

Andrea Pechovsky

**Verfasser**

Prof. Dr. Heinz Cornel

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht